



Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg

Bearb.: Mag. Christoph Fischer
Tel.: +43 (3462) 2606-210
Fax: +43 (3462) 2606-550
E-Mail: bhd1@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHDL-95912/2015-16

Deutschlandsberg, am 20.02.2025

Ggst.: Stefan Fössl,
Abwasserreinigungsanlage in
der KG 61216 Gundersdorf,
Löschung des Wasserrechtes;
Wasserrechtsverhandlung

KUNDMACHUNG

Mit Bescheiden der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg vom 04.12.2002, GZ: 3.0-180/2002 (Genehmigung), sowie vom 13.02.2007, GZ: 3.0-180/2002 (Änderung), wurde Robert Fössl das zur **PZ 3/2637** im Wasserbuch Deutschlandsberg ersichtlich gemachte Wasserrecht für die Errichtung und den Betrieb einer **Abwasserreinigungsanlage** auf Grundstück Nr. 410/1, KG 61216 Gundersdorf–Oberflächenverrieselung von maximal 600 Litern biologisch geklärter Hausabwässer je Tag - auf demselben Grundstück (Bindungsgrundstück Nr. .109, KG 61216 Gundersdorf), befristet bis zum 31.12.2024, erteilt. Zuletzt war Stefan Fössl Eigentümer des Bindungsgrundstückes und somit bisheriger Wasserberechtigter.

Bis dato wurde kein Ansuchen auf Wiederverleihung dieses Wasserrechtes bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg eingebracht.

Gemäß § 27 Abs. 1 lit. c WRG 1959 erlöschen Wasserbenutzungsrechte u.a. bei befristeten Wasserbenutzungsrechten durch Ablauf der Zeit. Das gegenständliche **Wasserbenutzungsrecht ist** sohin **mit Ablauf des 31.12.2024 erloschen**.

Zum Zwecke der Feststellung, ob und inwieweit der bisher Berechtigte aus öffentlichen Rücksichten, im Interesse anderer Wasserberechtigter oder in dem der Anrainer binnen einer von der Behörde festzusetzenden angemessenen Frist seine Anlagen zu beseitigen, den früheren Wasserlauf wiederherzustellen oder in welcher anderen Art er die durch die Auflassung notwendig werdenden Vorkehrungen zu treffen hat, wird im Sinne der §§ 40 - 44 AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF. BGBl. I Nr. 157/2024, und der §§ 27, 29, 98 und 107 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idF BGBl. I Nr. 73/2018, eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Dienstag, den 18.03.2025, um 09:00 Uhr

mit Zusammentritt an Ort und Stelle in **8511 St. Stefan ob Stainz, Gundersdorf 68**, anberaumt.

Gemäß § 42 AVG verlieren Sie ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg oder während der Verhandlung Einwendungen erheben.

Hinweis:

Falls Sie Einwendungen mit E-Mail oder Telefax einbringen wollen, müssen Sie dies so zeitgerecht tun, dass diese spätestens am letzten Tag der Frist noch innerhalb der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg einlangen.

Die Amtsstunden der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg sind:

Montag bis Donnerstag von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr und Freitag von 7.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Parteien haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten werden durch Anschlag geladen. Die Parteien und Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

In die Bescheide, Pläne und sonstigen Behelfe des von der Auflassung betroffenen Wasserrechtes kann im Wasserbuch Deutschlandsberg in der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg, I. Stock, Zimmer Nr. 9, während der Amtsstunden Einsicht genommen werden. Um vorherige Terminvereinbarung wird ersucht.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Christoph Fischer
(elektronisch gefertigt)